

# Die Verfahrenssprache im Schiedsgericht ist Verhandlungssache

Rückversicherung ist international und vielsprachig – der Richter manchmal nicht

Albrecht Birke

Rückversicherungsverträge werden bis auf wenige Ausnahmen auf viele Schultern aufgeteilt. Dabei gilt die Regel, dass zumindest Teile des Risikos an ausländische Rückversicherer abgegeben werden. Das ist nichts Neues, denn schon in der alten Reichsgerichtsentscheidung aus 1897 zur Folgepflicht eines Retropartners findet man die internationale Risikoverteilung (Deutschland, England, Dänemark). Damit ist auch klar, dass sich im Streitfall oft Parteien aus unterschiedlichen Sprachgebieten gegenüberstehen.

Da Streitigkeiten aus dem Rückversicherungsverhältnis regelmäßig durch Schiedsklauseln an Schiedsgerichte gehen, können dort verschiedene Sprachkreise aufeinandertreffen. Dazu gibt es in dem Schiedsteil der ZPO eine Grundsatzregelung in § 1045, nach der es eigentlich keine Probleme mehr geben sollte. Danach kann die Verfahrenssprache von den Parteien vereinbart werden. Bei Fehlen einer Vereinbarung entscheidet das Schiedsgericht über die Verfahrenssprache. Einen Hinweis darauf, dass es mit der Verfahrenssprache doch nicht ganz problemfrei zugeht, findet sich im Wortlaut von § 1045 ZPO, der nicht nur die Sprache, sondern auch den Plural „Sprachen“ erwähnt und damit die Möglichkeit eines Verfahrens mit mehreren Verfahrenssprachen andeutet.

In der Praxis des modernen Schiedsverfahrens in Deutschland ist die Regelung zur Verfahrenssprache nicht absolut und rigide zu sehen. Konzessionen sind im Rückversicherungs-Schiedsverfahren üblich. So wird auch bei vereinbarter deutscher Verfahrenssprache oft die Vorlage englischsprachiger Dokumente oder die Aussage eines amerikanischen Zeugen in seiner Muttersprache ohne Übersetzung zugelassen, wenn die Schiedsrichter und Parteivertreter die Fremdsprache ausreichend beherrschen. Solche Konzessionen sind aber deutlich zu unterscheiden von der gänzlichen Ersetzung der vereinbarten Verfahrenssprache Deutsch durch das Englische.

Vereinbarungen der Parteien zur Verfahrenssprache stehen im Zusammenhang mit denen zum Streitort und zum anzuwendenden Recht. Während die beiden Letzteren üblicherweise ausdrücklich in der Schiedsklausel oder in ihrem Umfeld festgeschrieben sind, sind ausdrückliche Vereinbarungen zur Verfahrenssprache eher selten. Bei der Fest-

legung durch das Schiedsgericht sind wichtige Kriterien die Sprache des Rückversicherungsvertrages sowie die Überlegung, welche Sprache die wenigsten Übersetzungen erforderlich macht<sup>1</sup>.

## Übliche Vereinbarung: Heimspiel für den Zedenten

Seit langem hat sich das Prinzip durchgesetzt, dass der abgebende Zedent im Rückversicherungsvertrag den möglichen Rechtsstreit als Heimspiel regelt, mit der Anwendung seines Rechts, der Wahl des Schiedsorts am Sitz seines Unternehmens und üblicherweise auch der Sprache dieses Ortes. Das macht Sinn, da bei der Mitrückversicherungssituation mehrere parallele sachlich gleichartige Schiedsverfahren zu ein und demselben Vertragsproblem zwischen einem Zedenten und verschiedenen seiner Rückversicherer, die möglicherweise in verschiedenen Ländern ihren Sitz haben, entstehen können. Mit der Konzentration der Verfahren auf einen Ort, eine Rechtsordnung und eine Sprache wird die Zusammenlegung der gleichartigen Verfahren erleichtert und es besteht Aussicht auf einheitlichere Entscheidungen. Das ermöglicht es, kleineren, lokal ausgerichteten Zedenten zwar bezüglich ihrer Abgaben den internationalen Rückversicherungsmarkt zu nutzen, dabei aber die örtlichen Streitregeln anwenden zu können.

Diese einfache gewohnheitsrechtlich bewährte Grundsituation kann jedoch leicht gestört werden. Das zeigte sich in einem kürzlich durchgeführten Schiedsverfahren. Der deutsche Zedent hatte in seinen Rückversicherungsverträgen die übliche Regelung getroffen, mit Ort, Recht und Sprache an seinem Sitz. Die ausländische Beklagte benannte aber einen englischen Schiedsrichter, der keinerlei Kenntnisse der deutschen Verfahrenssprache hatte. Die Klägerin widersprach der Benennung nicht. Die Folge war, dass das Verfahren fast durchweg zweisprachig geführt werden musste, nur um dem von der Beklagten benannten Schiedsrichter die Mitarbeit zu ermöglichen. Dadurch sind sowohl bei den Parteien als auch im Schiedsgericht deutlich erhöhte Aufwendungen an Zeit und Kosten entstanden. So mussten beispielsweise die Parteien neben den verbindlichen deutsch-

sprachigen Schriftsätzen grundsätzlich auch englische Übersetzungen einreichen. Für die mündlichen Termine musste ein umfassender Dolmetscherdienst eingerichtet werden. Wegen der hohen Konzentration, die das Simultan-Dolmetschen erfordert, müssen sich mehrere Dolmetscher abwechseln. Bei einem Ganztagestermin von maximal 6 ½ Stunden sind zwei Dolmetscher erforderlich.

Auch das Abfassen des – verbindlichen – deutschen Schiedsspruches gestaltete sich etwas schwierig. Der deutschsprachige erste Entwurf wurde zunächst unter den beiden deutschen Schiedsrichtern abgestimmt. Der abgestimmte Entwurf war dann ins Englische zu übertragen. Es folgte eine Abstimmung mit dem englischen Schiedsrichter, die einige Änderungen in der englischen Version erforderlich machte. Diese Änderungen waren dann ins Deutsche zurückzuübertragen – ein wirklich aufwendiges Verfahren.

In einer Wrap-up-Überlegung nach Abschluss des Verfahrens drängte sich die Frage auf, ob bei der ursprünglich vereinbarten Vertragssituation – deutsche Verfahrenssprache – ein solcher Mehraufwand für beide Parteien wirklich nötig war bzw. wie sich solche Weiterungen in zukünftigen Schiedsverfahren vermeiden lassen.

## Verschiedene Lösungen für das Sprachdilemma sind denkbar

Als direktes Mittel bietet sich die Ablehnung des von der Beklagten vorgeschlagenen Schiedsrichters an. Ablehnungsgrund wäre das Fehlen einer maßgeblichen Qualifikation, nämlich der Beherrschung der vereinbarten Verfahrenssprache. Die Ablehnung müsste auf § 1036 Abs. 2 S. 1 der ZPO gegründet und nach § 1037 Abs. 2 S. 1 ZPO innerhalb der kurzen Zweiwochenfrist mit schriftlicher Begründung geäußert werden. Möglicherweise wird die Beklagte der Ablehnung widersprechen und anbieten, dem Schiedsrichter auf Kosten der benennenden Partei zu allen Schiedsrichteraktivitäten einen Übersetzer/Dolmetscher zur Seite zu stellen. Der Einwand überzeugt jedoch nicht, da das Prozedere durch die Übersetzungsaktivität im Ablauf erschwert und verzögert wird und überdies die Berechnung der Mehrkosten gegenüber den sowieso Verfahrenskosten weitere Komplikationen brächte.

Das Ablehnungsrecht erscheint auch aus einer anderen Überlegung heraus sinnvoll und berechtigt. Der Verfasser würde ein Mandat als Schiedsrichter ablehnen für ein Verfahren, für das die Parteien eine ihm nicht zugängliche Verfahrenssprache, zum Beispiel Chinesisch, vereinbart hätten. Der Gedanke, maßgebliche Teile einer Verhandlung nicht oder nur mit Verzögerung und mittelbar erfassen zu können oder am Ende einen Schiedsspruch unterzeichnen zu müssen, dessen Wortlaut man nicht versteht und dessen Übersetzungsqualität man nicht beurteilen kann, spricht für sich. Unter kontinentaleuropäischen Schiedsrichtern für den Rückversicherungsbereich scheint diese Haltung vorherrschend.

Denkbar wäre auch, dass eine Schiedsbeklage mit vorwiegend dilatorischer Zielrichtung einen Schiedsrichter benennt, der die Verfahrenssprache nicht mitbringt. Das gäbe dann Anlass, ihn abzulehnen – aber bereits die Ablehnungsprozedur und die Ersatzbenennung lösen Verzögerungen aus, bevor das komplette Schiedsgericht mit der Arbeit beginnen kann.

Auf der Vertragsseite könnte durch kleine Änderungen des Textes der Schiedsklausel vorgebeugt werden. Die anzuwendende Vertragssprache kann ausdrücklich verbindlich benannt werden. Daneben kann dort, wo die Qualifikation der Schiedsrichter erwähnt wird, die Beherrschung der Verfahrenssprache als zusätzliches Erfordernis eingefügt werden.

### Kompromisse: Einigung auf Zweisprachigkeit

In der Rückversicherung ist es wegen der zu schützenden Langzeitpartnerschaften sowie der Internationalität der Vertragsbeziehungen üblich, harte und damit destruktive Prinzipienlösungen zu vermeiden. Es ist klar, dass die Ablehnung des vom Streitgegner vorgeschlagenen Schiedsrichters wegen fehlender Sprachqualifikation zumindest einen unfreundlichen Akt darstellt. Sie könnte auch im konkreten Fall fragwürdig sein, indem sie einen möglicherweise von der Sache her erfahrenen und kompetenten Schiedsrichter durch einen zwar sprachkundigen, aber sachlich weniger kompetenten Schiedsrichter ersetzt. Deshalb mag es angezeigt sein, den sprachunkundigen Schiedsrichter zu akzeptieren bei gleichzeitiger Einigung über die Mehrkosten.

Im konkreten vorgenannten Fall, der die Überlegungen zu diesem Thema auslöste, ging es genau darum, einen ansonsten hoch qualifizierten Schiedsrichter im Entscheidungsgremium zu behalten. Um dies zu erreichen, waren jedoch ganz erhebliche Anstrengungen und Mehraufwendungen erforderlich. Bei einer solchen Kompromisslösung sollte nicht über-

sehen werden, dass die Qualität der Übersetzung eine entscheidende Rolle spielt. Selbst bei Einschaltung sehr guter – und natürlich dann auch sehr teuer – Übersetzer/Dolmetscher bleibt bei der Schwierigkeit von juristisch und versicherungstechnisch ausgerichteten Texten ein erhebliches Restrisiko. Vielfach reicht auf diesen Gebieten die einfache und auch richtige Übersetzung für das sachliche Verständnis nicht aus und wären zusätzliche Erklärungen erforderlich.

Dazu nur ein Beispiel, der in Deutschland wohlbekannte Begriff des Produkthaftpflichtmodells. Ein Übersetzer mag diesen Begriff perfekt in die englische Sprache übertragen. Ein in der deutschen Versicherungs- und Sprachwelt nicht bewandeter englischer Versicherungsfachmann wird trotz der perfekten Übersetzung den Begriff nicht verstehen, da es das Produktmodell in England nicht gibt. Außerdem bleibt aus deutscher Schiedsrichtersicht das Unbehagen, einen sprachlich nicht erfassten Schiedsspruch zu unterzeichnen.

Eine weitere Kompromisslösung, die durchaus überlegenswert erscheint, wäre, dass die Parteien auf die ursprünglich vereinbarte Verfahrenssprache Deutsch verzichten und sich stattdessen auf die englische Verfahrenssprache einigen. Eine solche Lösung wäre schon deshalb nicht abwegig, da in der Rückversicherung die englische Sprache eine vorrangige Rolle spielt und das Englische immer wieder als Ersatzmedium dort eingesetzt wird, wo die an sich vorgesehenen Sprachen nicht von allen Beteiligten verstanden werden. Durch eine solche „englische“ Lösung würde allerdings im vorher erwähnten Fall für die Klägerin ein erheblicher Teil des vertraglich abgesicherten Heimvorteils verloren gehen. Als Gegenleistung müsste dann sicherlich die Beklagte eine Konzession im Kostenbereich anbieten. Man muss sich aber darüber im Klaren sein, dass eine solche Lösung nur in Frage kommen kann, wenn sowohl die Parteien als auch die eingeschalteten Anwälte und die übrigen Schiedsrichter die englische Fachsprache wirklich hinreichend beherrschen. Für den kleinen lokalen Versicherer mit rein deutscher Geschäftsausrichtung und einem lokal ausgerichteten Hausanwalt wäre es sicherer, an der ursprünglich festgelegten Verfahrenssprache festzuhalten und den Weg der Ablehnung zu beschreiten.

**Der Autor ist Rechtsanwalt in der Kanzlei Wilhelm Rechtsanwälte in Düsseldorf, [www.wilhelm-rae.de](http://www.wilhelm-rae.de)**

### Anmerkung

- 1 Vgl. Zöller Geimer, ZPO, Köln 2010, § 1045 Rdn. 1 und 2.



### English insurance texts

#### Words for the Week

Keith Purvis  
2010, 336 S., 17 x 24 cm, kart.,  
39,- €\*  
ISBN 978-3-89952-533-5

Der Autor ist bekannt aus der Rubrik „Words for the Week“, die regelmäßig in der Zeitschrift *Versicherungswirtschaft* erscheint. Mit „English insurance texts“ erhalten alle, die sich intensiver mit der Anwendung der englischen Sprache im Versicherungskontext befassen möchten, ein umfassendes Nachschlagewerk. Es eignet sich ideal für Versicherungskaufleute, die ihr Englisch verbessern möchten, Azubis in der Branche, das Selbststudium, Sprachschulen, die Insurance English anbieten, als Ergänzung zu Sprachkursen sowie für Lehrer und deren Schüler, die im Rahmen von berufsbildenden Kursen branchenbezogenen Lese- und Diskussionsstoff brauchen.

**Ja, ich bestelle \_\_\_\_\_ Exemplare!**  
**Fax 0721 3509-201**

Firma \_\_\_\_\_

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel./Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich per E-Mail über aktuelle Themen informieren.

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

\* Preis zzgl. Versandkosten

**Verlag Versicherungswirtschaft**  
Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201

Bücher Zeitschriften Seminare CD-ROM Bücher  
ROM Bücher Zeitschriften Seminare CD-ROM  
CD-ROM Bücher Zeitschriften Seminare CD-